VOLKSHOCHSCHULE OCHSENFURT E. V.

S A T Z U N G

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist mit dem Namen „Volkshochschule Ochsenfurt e. V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Ochsenfurt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinsziel, Aufgaben, Eigenverantwortung, Gemeinnützigkeit

2.1 Vereinsziel
Die Volkshochschule Ochsenfurt e.V. verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, Hochschule und der Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern.
Ihr Bildungsangebot erstreckt sich auf persönliche, gesellschaftliche, politische, berufliche und musische Bereiche. Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns. Sie fördert ebenso die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten.

2.2 Aufgaben
Zur Erfüllung dieses Ziels veranstaltet der Verein in der Stadt Ochsenfurt und in Außenstellen im südlichen Landkreis Würzburg Bildungsveranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Kurse, Seminare, Studienreisen, Konzerte, Theatervorstellungen u. a. Alle Veranstaltungen sind jedermann ohne Rücksicht auf schulische Vorbildungsnachweise, gesellschaftliche und berufliche Stellung, politische und weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Lebensalter offen.

2.3 Eigenverantwortung
Die Volkshochschule gestaltet den Lehrplan selbstständig in eigener Verantwortung und achtet darauf, dass ihre Unabhängigkeit hinsichtlich der Freiheit der Lehre, der Auswahl der Leiter und Mitarbeiter sowie das Selbstverwaltungsrecht stets gegeben sind.

2.4 Gemeinnützigkeit
Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verbunden, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Über Vergünstigungen, die die Mitglieder z. B. beim Besuch von Veranstaltungen oder in anderer Weise erhalten, entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende/-r können von der Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

4.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 31.12. mit Wirkung für das Folgejahr der Geschäftsstelle durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.

4.2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 7)
- der erweiterte Vorstand (Vereinsführung) (§ 8).

.

§ 6
Mitgliederversammlung
Rechte, Einberufung, Abstimmungen, Wahlen, Niederschrift

6.1 Rechte der Mitgliederversammlung
Als oberstes Organ des Vereins hat die Mitgliederversammlung die folgenden Rechte:
- Recht auf jährliche Berichterstattung des Vorstands über den Stand der Bildungsarbeit und der Finanzen
- Beschlussfassung über den jährlichen Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands

- Wahl der Vorstandsmitglieder (nach § 7 und § 8)
- Wahl zweier Kassenprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Berufungsanträge von Mitgliedern und Bewerbern
- Abstimmung über Maßnahmen von grundlegender Bedeutung, z. B. Zusammenschluss oder Arbeitsgemeinschaft mit anderen Volkshochschulen
- Abstimmung über Satzungsänderungen
- Abstimmung über die Auflösung des Vereins bei gleichzeitiger Zuteilung des vorhandenen Vermögens

6.2 Einberufung, Abstimmungen, Wahlen, Niederschrift

Einberufung: Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens 2 Tage vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich fordert.

Abstimmungen: Jedes anwesende Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für e i n Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit offen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Wahlen: Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, es sei denn die anwesenden Vereinsmitglieder entscheiden sich einstimmig für eine offene Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl wird die Wahl einmal wiederholt; im Falle nochmaliger Stimmengleichheit wird die Entscheidung durch Losentscheid herbeigeführt. Bei Stimmengleichheit in den ersten Wahlgängen erfolgt sofort ein Losentscheid, außer bei Stimmengleichheit der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen. Zur Durchführung der Wahl werden von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder bestimmt.

Niederschrift*:* Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse im Wortlaut enthält und von dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt diese Niederschriften einzusehen.

§ 7
Vorstand im Sinne des § 26 BGB

7.1 Vertretungsvollmacht
Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein.
Im Innenverhältnis besteht die Regel, dass der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder auf dessen ausdrückliche Anweisung hin ausübt.
7.2 Aufgaben
Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen und sind die Dienstvorgesetzten der Angestellten des Vereins. Nur sie haben gegenüber den Angestellten unmittelbare Weisungsbefugnis. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
7.3 Wahl
Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben in der Regel so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8
Erweiterter Vorstand (Vereinsführung)
Mitglieder, Aufgaben, Wahl

8.1 Mitglieder
Dem erweiterten Vorstand gehören an
- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/-in
- die 2 Beisitzer/-innen

Ehrenvorsitzende sind nicht stimmberechtigte, aber mit beratende Mitglieder des erweiterten Vorstands.
8.2 Aufgaben: Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Bereiche, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem 1. und 2. Vorsitzenden vorbehalten sind.
Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für
- die Planung und Durchführung des Bildungsprogramms
- die Festsetzung der Grundlagen für Hörergebühren, Kursleiterhonorare, Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter und sonstige Mitarbeitervergütungen
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
- Aufstellung des jährlichen Verwendungsnachweises
- Beantragung der öffentlichen Zuschüsse
- Einstellung und Entlassung der Angestellten

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
8.3 Wahl: Der/die Schatzmeister/-in und die beiden Beisitzer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Der Ablauf der Wahl ist in § 6 Punkt 2 geregelt. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft sowohl im Vorstand nach § 26 BGB als auch im erweiterten Vorstand.

8.4 Einberufung: Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 1 Woche ein.

8.5 Vorstandsbeschlüsse: Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens 2 weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8.6 Ehrenamt: Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Pauschale Tätigkeitsvergütungen können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes für einzelne Vorstandsmitglieder gewährt werden, sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

§ 9
Mitarbeiter

Der erweiterte Vorstand kann zur Erledigung seiner Arbeiten Mitarbeiter befristet oder unbefristet einstellen und Arbeitsverträge abschließen.

§ 10
Satzungsänderungen

10.1 Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzumachen. Bei einer geplanten umfassenden Satzungsänderung ist der Entwurf der geänderten Satzung den Einladungen beizulegen.

10.2 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10.3 Jede Satzungsänderung ist dem Amtsgericht Würzburg und dem Finanzamt Würzburg unter Vorlage der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11
Auflösung des Vereins

11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern sie eigens und allein zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Zwecke der Erwachsenenbildung übereignet. Zuvor ist jedoch die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

11.3 Die vereinsrechtliche Liquidation erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

§ 12
neue Satzung/alte Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Volkshochschule Ochsenfurt e. V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.02.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung des Beschlusses vom 17.11.1951, einschließlich der Änderungen vom 17.11.1954, 07.04.1976 und 07.06.1983.

Ochsenfurt, 05.07.2016

Karl Ludwig
1. Vorsitzender